




**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR VERKEHR  
ABTEILUNGSLEITER ÖFFENTLICHER VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 20.04.2021

 Ihre Anfrage zu den Regelwartezeiten Anschlusszüge 2021 [#216129]

Anlage  
RWZ Ril 420 Regionalbereich Südwest Fahrplanjahr 2021

Sehr geehrte 

wir kommen zurück auf Ihren Antrag vom 21. März 2021 auf Aktenauskunft nach § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), nach § 25 des Umweltverwaltungs-gesetzes (UVwG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformations-gesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

Sie begehren Informationen zu Regelwartezeiten (RWZ) für alle in Baden-Württemberg verkehrenden Züge bzw. Anschlüsse (nach Ril 420.0401Z01), für den Fahrplan 2021.

**Die Prüfung Ihres Antrages hat ergeben, dass Ihrem beantragten  
Auskunftersuchen Insgesamt stattgegeben wird.**

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden  
Telefon +49 (0711) 231-5830 • Telefax +49 (711) 231-5899 • E-Mail [poststelle@vm.bwl.de](mailto:poststelle@vm.bwl.de) • [de-mail-poststelle@vm.bwl.de](mailto:de-mail-poststelle@vm.bwl.de)  
[www.vm.baden-wuerttemberg.de](http://www.vm.baden-wuerttemberg.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

**Für diese Auskunft werden keine Gebühren erhoben.**

Ihrem Antrag gemäß § 1 Abs. 2 LIFG entsprechend, senden wir Ihnen die Regelwartezeiten (RWZ) im Regionalbereich Südwest der DB Netz AG für Baden-Württemberg für den Fahrplan 2021 in der Anlage 1 zu.

Ein Informationsanspruch nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) ist mangels tangierter Umweltinformationen nicht einschlägig. Ein Auskunftsanspruch ergibt sich nicht nach dem UIG, da dieser Anspruch sich gegen Stellen des Bundes oder nachrangige Behörden des Bundes richtet. Ein Informationsanspruch nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) ist mangels tangierter Verbraucherinformationen ebenfalls nicht einschlägig.

Mit freundlichen Grüßen

